

Zur Sicherheit am Parkplatz für die Kunden

VERSICHERUNGSPFLICHT. Den Inhaber eines Geschäftslokals trifft eine Verkehrssicherungspflicht für den Bereich vor dem Geschäft und auf dem zur Verfügung gestellten Parkplatz. Dies gilt auch im Einkaufszentrum. Hier besteht die Verkehrssicherungspflicht eines Geschäftsinhabers gegenüber potenziellen Kunden auch auf dem gesamten Bereich des Kundenparkplatzes, der von allen Geschäften genutzt wird.



EU-Verordnung zum Erbrecht

Seit 17. August ist die neue EU-Erbrechtsverordnung in Kraft. Dadurch ergeben sich einige Änderungen, aber auch neue Möglichkeiten. Rechtsanwälte beraten Sie, welche Auswirkung das auf Ihren konkreten Fall hat und unterstützen Sie bei der Errichtung und sicheren Registrierung ihres Testaments.
Dr. Rupert Wolff, Präsident des österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Zur Bemessung des Schmerzensgeldes

AUSGLEICH. Durch Schmerzensgeld soll der Gesamtkomplex der Schmerzempfindungen abgegolten, die dadurch entstandenen Unlustgefühle ausgeglichen, und ein Ausgleich für die Leiden und entzogene Lebensfreude geschaffen werden. In der Praxis erfolgt die Bemessung durch die von einem Sachverständigen ermittelten Schmerzperioden. In der Regel wird eine Globalbemessung, also auch unter Einschluss künftiger abseh-

barer Verletzungsfolgen vorgenommen. Bei schweren Verletzungen ist das oft nicht möglich. Zukünftige Schmerzen können zum Zeitpunkt der Urteilsfindung noch nicht in vollem Umfang überblickt werden. Dann kann statt üblicher Globalbemessung eine Teilbemessung erfolgen. Ergänzend bemessen wird zu einem späteren Zeitpunkt, wenn auch die zukünftigen Schmerzen absehbar sind.

Ein Service der
Vorarlberger Nachrichten
und der



VORARLBERGER
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte informieren

Neues zum Erbrecht

ERBRECHTSVERORDNUNG. Seit 17. August 2015 ist die EU-Erbrechtsverordnung in Kraft. Diese Erbrechtsverordnung hat nichts mit der geplanten größeren Erbrechtsnovelle zu tun, die noch in der Gesetzgebungphase steckt.

Allerdings werden durch diese EU-Erbrechtsverordnung bei Auslandsbezug wichtige Punkte, nämlich das anzuwendende nationale Erbrecht, als auch die Zuständigkeit der Gerichte innerhalb der EU neu geregelt. Bei Erbfällen mit Auslandsbezug waren die alten Regelungen kompliziert und führten nicht selten zu gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Jetzt ist klargestellt, dass der Nachlass in einem einzigen EU-Mitgliedstaat und nach dessen Erb- und Verfahrensrecht abgewickelt werden kann, wo immer der Nachlass auch liegt. Das

Stichwort dazu lautet: ein Gericht - ein Recht!

Der Erblasser kann in seinem Testament eine Rechtswahl treffen. Er kann bestimmen, dass nicht das Erbrecht seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb der EU maßgeblich ist, sondern sein Heimatrecht, d. h. das Recht des Staates, dessen Staatsbürger er ist, für die Abwicklung des Nachlasses zu gelten hat. Der, der Erbrechtsverordnung zu Grunde liegende Gedanke ist die Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Mitgliedstaaten der EU. Die Abwicklung internationaler Erbfälle wird dadurch erleichtert. Ihr Rechtsanwalt berät Sie gerne.

➔ Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite „VN Recht“ ist am 26. September 2015. Anzeigenberatung: Georg Flatz, Tel. 05572 501-114, E-Mail: georg.flatz@russmedia.com, www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

ABC des Rechts

Nacherbschaft

Verfügt der Erblasser für den Fall, dass der Erbschaftsbesitzer die Erbschaft nicht erlangt (z. B. durch Tod), dass ein anderer Erbe zum Zug kommen soll, spricht man von „Nacherbschaft“. Erfasst ist aber auch jener Fall, in dem der Erblasser verfügt, dass nach dem ersten Erben ein zweiter Erbe zur Erbschaft gelangen soll. Hierbei hat der Vorerbe die Substanz zu erhalten.

Nachfrist

Ist ein Vertragspartner mit seiner Leistung säumig, kann der andere nur nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Wichtiges zum Urlaubsrecht

Die Urlaubszeit geht langsam zu Ende. In wenigen Wochen beginnt wieder die Schule.

URLAUBSRECHT. Wie immer war der Urlaub viel zu kurz. Im Folgenden ein paar Erläuterungen zum Urlaubsrecht:

Prinzipiell muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden, wann und in welchem Umfang Urlaub konsumiert werden kann. Was geschieht, wenn der Urlaubsanspruch bereits verbraucht ist, der Arbeitnehmer dennoch weitere Urlaubstage möchte?

Urlaubsvorgriff

Durch den Urlaubsvorgriff soll der Arbeitnehmer die Gelegenheit haben, einen Teil des ihm erst im folgenden Jahr gebührenden Urlaubs bereits vorweg zu verbrauchen. Eine solche

Vereinbarung ist zulässig. Allerdings gibt es keine „automatische“ Anrechnung eines vorgezogenen Urlaubs auf den erst im nächsten Urlaubsjahr entstehenden Anspruch. Ein Arbeitgeber sollte darauf achten, dass ein Urlaubsvorgriff schriftlich festgelegt wird und auch festgehalten wird, dass dies als Vorgriff auf die Urlaubsansprüche des nächsten Urlaubsjahres gesondert angerechnet wird.

Verzicht auf Urlaubsanspruch

Ein Verzicht des Arbeitnehmers auf Urlaubsanspruch ist rechtsunwirksam. Ein Urlaubsanspruch ist unabdingbar.

Urlaubsablöse

Hat ein Arbeitnehmer nicht seinen ganzen Urlaub verbraucht, ist eine Ablöse der noch offenen Urlaubsansprüche ebenfalls rechtsunwirksam. Das Urlaubsguthaben des Arbeitnehmers würde dadurch nicht vermindert, er könnte den abgelösten Urlaub dennoch beanspruchen. Arbeitgeber ist daher von solchen Urlaubsabläsen dringend abzuraten.

Urlaubsüberschreitung

Besteht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Verein-



Vorab alles geregelt: So lässt sich der Urlaub genießen. FOTO: SHUTTERSTOCK

barung über das Urlaubsausmaß, so darf der Urlaub vom Arbeitnehmer nicht einseitig verlängert werden. Längeres Fernbleiben von der Arbeit ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund kann einen Entlassungsgrund darstellen. Eine vorausgegangene Mahnung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Erkrankung im Urlaub

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, werden

Werktage, an denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung ist dem Arbeitgeber natürlich unverzüglich mitzuteilen.

Krank während Zeitausgleich

Im Gegensatz zu Erkrankung während des Urlaubs hat eine Erkrankung während des Zeitausgleiches keine unterbrechende Wirkung.

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR



RA DR. HELMUTH MÄSER
RAA MAG. ROBERT MÄSER

WIDAGASSE 11
A-6850 DORNBIERN

WWW.RECHTSANWALTMAESER.AT

**INKASSO | KAUFVERTRÄGE
VERKEHRSUNFÄLLE**

RECHTSANWALT | EUROPARECHTSEXPERTE | STRAFVERTEIDIGER

T +43 (0)5572 21 656-0 | KANZLEI@RECHTSANWALTMAESER.AT



KANZLEI **Blum, Hagen
& Partner**

DR. WOLFGANG BLUM
MAG. JOHANNES BLUM
MMAG. DR. MARKUS HAGEN
DR. MARCO FIEL

A-6800 Feldkirch
Liechtensteinerstraße 76
Tel. +43 / 5522 / 39573
Fax +43 / 5522 / 39576
office@kanzlei-bhp.at
www.kanzlei-bhp.at

Dr. Edwin Gantner Rechtsanwalt



- Ehe- und Familienrecht
- Exekutionsrecht, Inkassowesen
- Immobilien- und Liegenschaftsrecht
- Skirecht, Sportrecht
- Verkehrsrecht, Unfallschäden

6780 Schruns, Batloggstraße 97
Tel. 05556 76780, Fax 05556 76780-6
E-Mail: gantner@raeg.at



Oberbichler & Kramer Rechtsanwaltskanzlei

- Verträge
- Schadenersatz
- Ehe- und Familienrecht
- Testamente und Verlassenschaften
- Liegenschaftsrecht
- Unternehmensanierung
- Patientenrechte
- Arbeitsrecht
- Baumängel
- Mietrecht
- Strafrecht

Dr. Andreas Oberbichler
Dr. Michael Kramer
6800 Feldkirch · Hirschgraben 37 · Tel. 05522 77501
oberbichler-kramer@vol.at · www.oberbichler-kramer.at

Am 26. September 2015 erscheint die nächste Recht-Seite in den Vorarlberger Nachrichten.

Nutzen Sie die Gelegenheit und platzieren Sie Ihre Anzeige punktgenau!

Ich berate Sie gerne!

Georg Flatz
Tel. 05572 501-114
georg.flatz@russmedia.com



Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.

